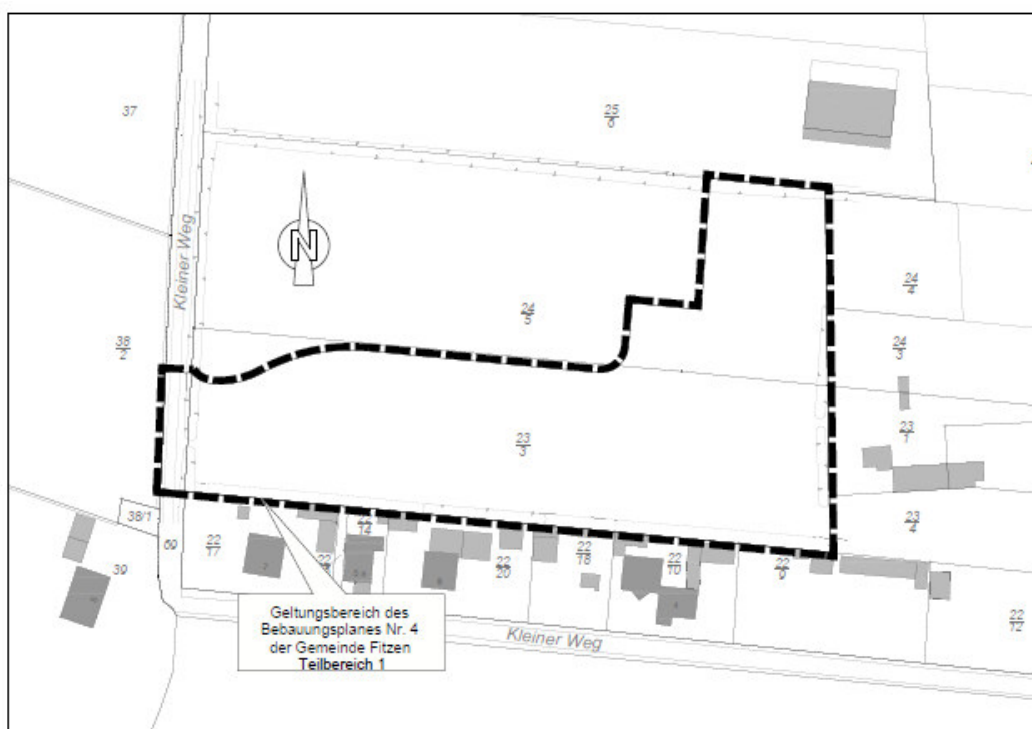


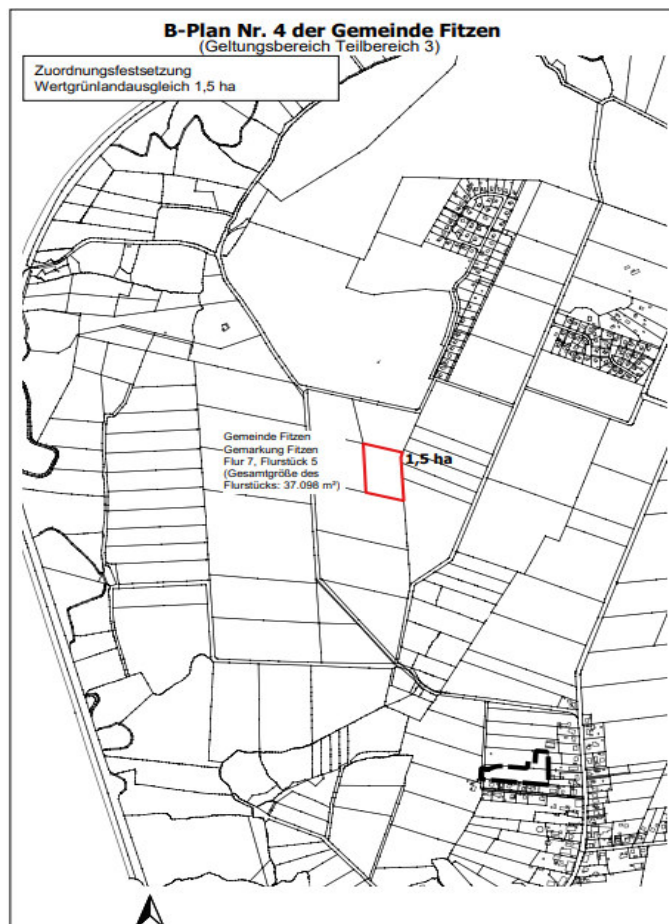
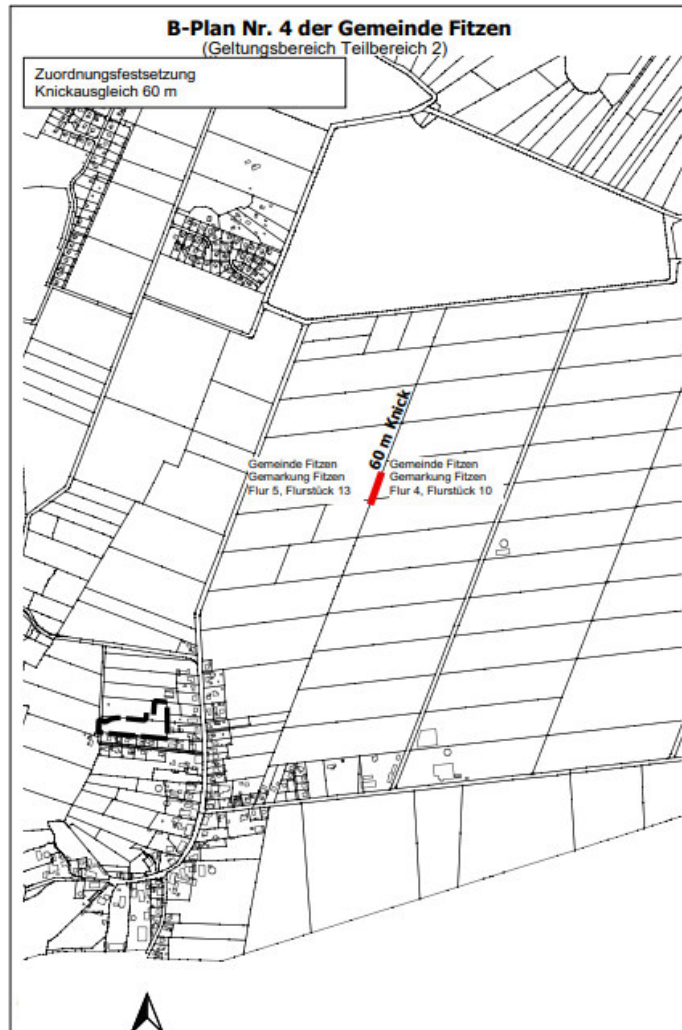
Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Fitzen

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Fitzen für das Gebiet: „Nördlich der Wohnbebauung Kleiner Weg, östlich Kleiner Weg, westlich der Wohnbebauung Dorfstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fitzen hat in der Sitzung am 18.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Fitzen für das Gebiet: „Nördlich der Wohnbebauung Kleiner Weg, östlich Kleiner Weg, westlich der Wohnbebauung Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Fitzen umfasst insgesamt 3 Teilbereiche, die in den nachstehend abgedruckten Übersichtsplänen wiedergegeben werden:





In den Teilbereichen 2 und 3 des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Fitzen finden externe Ausgleichsmaßnahmen statt.

Der erforderliche Knickausgleich wird innerhalb der Gemeinde Fitzen auf dem Flurstück 13, Flur 5, Gemarkung Fitzen sowie auf dem Flurstück 10, Flur 4, Gemarkung Fitzen nachgewiesen (Teilbereich 2).

Der flächenhafte Ausgleich für den Eingriff in das Wertgrünland wird innerhalb der Gemeinde Fitzen auf dem Flurstück 5, Flur 7, Gemarkung Fitzen nachgewiesen (Teilbereich 3).

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Fitzen tritt mit Beginn des 04.08.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/fitzen/bebauungsplaene>“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich der Übersichtspläne auch im Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/fitzen/amtliche-bekanntmachungen>“ am 03.08.2022 einzusehen.

Büchen, den 29.07.2022

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß